Beglaubigte Abschrift

15 T 7/17
72 XIV (B) 453/17
Amtsgericht Düren

Landgericht Aachen

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend den chinesischen Staatsangehörigen [redacted], geboren am [redacted] in [redacted], in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt wohnhaft [redacted] (Bl. 1R) oder in der [redacted] (Bl. 5) in [redacted] zuletzt in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

alias [redacted], geboren am [redacted] in [redacted]

an der beteiligt sind:

1) der vorbezeichnete Betroffene,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld -

2) der Landrat des Kreises Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brantin, die Richterin am Landgericht Dr. Honds und den Richter am Landgericht Dr. Hogrebe

am 04.05.2018

b e s c h l o s s e n :

1. **Es wird festgestellt, dass sich die Sache erledigt hat.**
2. **Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Düren vom 29.5.2017 (72 XIV (B) 453/17) wird aufgehoben.**
3. **Es wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.**
4. **Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers werden dem Kreis Düren auferlegt.**

GRÜNDE

I.

Der Betroffene ist chinesischer Staatsangehöriger und reiste erstmalig am 01.11.2002 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Hierbei verfügte er über einen chinesischen Pass und ein deutsches Visum. Bis Ende 2011 studierte er an der Fachhochschule Aachen. Zum 31.12.2011 wurde er mit Fortzug nach unbekannt abgemeldet

Zuletzt wurde dem Betroffenen am 06.05.2011 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die bis zum 05.05.2012 gültig war. Nach dem 05.05.2012 erhielt der Betroffene keine weitere Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland mehr.

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt begab sich der Betroffene zurück nach China. Im März oder April 2017 reiste er von dort aus nach Italien. Von dort aus reiste er mit einem Bekannten zusammen mit dem Auto nach Deutschland ein, ohne über einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu verfügen.

In der Nacht vom 28.05. auf den 29.05.2017 wurde der Betroffene in Jülich Opfer einer Körperverletzung. In diesem Zusammenhang fand eine polizeiliche Kontrolle statt, bei der der Betroffene über keinerlei Identitätsdokumente verfügte und festgestellt wurde, dass seine Aufenthaltserlaubnis am 05.05.2012 abgelaufen war. Im Zuge der weiteren Ermittlungen legte ein Zeuge (Herr [redacted]) einen aufwändig gefälschten chinesischen Reisepasses mit dem Lichtbild des Betroffenen und den folgenden Daten vor: [redacted], *[redacted] in [redacted], ausgestellt am 27.05.2006, gültig bis zum 27.05.2016. Hierzu gab der Zeuge [redacted] an, er habe vor zwei Jahren mit dem Betroffenen zusammen gewohnt. Als dieser dann nach China zurückgekehrt sei, habe er den Reisepass in der Wohnung vergessen.

Daraufhin wurde wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz und wegen des Verdachts der Urkundenfälschung eine Strafanzeige gegen den Betroffenen gefertigt (Bl. 4 ff.). Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Aachen mit der Abschiebung des Betroffenen wurde am 29.5.2017 fernmündlich eingeholt.

Noch am 29.05.2017 beantragte der Antragsteller und Beschwerdegegner beim Amtsgericht Düren die Anordnung der Sicherungshaft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen für die Dauer von drei Monaten. Zugleich wurde beantragt die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen (Bl. 1f). Zur Begründung der erforderlichen Haftdauer heißt es auf Seite 3 des Haftantrages:

> „Seitens der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld wurde mitgeteilt, dass die Passersatzpapierbeschaffung für chinesische Staatsangehörige innerhalb von drei Monaten möglich ist. Eine genauere zeitliche Angabe konnte nicht gemacht werden, da das Generalkonsulat gewechselt wurde, so dass noch keine Erfahrungswerte vorliegen.
> Die Flugbuchung nach China ist nach Informationen der zentralen Flugabschiebungsstelle Bielefeld sehr kurzfristig innerhalb einer Woche möglich."

Zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung als solcher heißt es in dem Haftantrag auf Seite 3:

> „Die Haftrichtlinien IM NRW wurden entsprechend beachtet. Eine andere, für die Betroffenen günstigere Entscheidung als die Inhaftnahme konnte nicht getroffen werden. Um zu verhindern, dass der Betroffene sich weiterhin ggf. unter Verwendung

von Aliaspersonalien im Bundesgebiet aufhält ist die Anordnung der Abschiebehaft erforderlich."

Wegen der weiteren Inhalte und Einzelheiten des Haftantrages vom 29.5.2017 wird auf diesen Bezug genommen (Bl. 1 f.).

Mit Schriftsatz vom 29.05.2017 (Bl. 19f) bestellte sich Herr Rechtsanwalt Pawlowski für den Betroffenen und rügte zugleich, dass er viel zu kurzfristig über den Anhörungstermin vor dem Amtsgericht Düren, der für den 29.05.2017 um 14:00 Uhr bestimmt war, informiert worden war, weshalb er an diesem Termin nicht teilnehmen könne.

Der Betroffene wurde am 29.5.2017 von dem Amtsgericht Düren angehört. Er erklärte, den Pass auf den Namen Kwok habe er noch nie gesehen, er habe damit nichts zu tun. Wo seine Visa herkämen, solle sein Anwalt berichten. Da der Anwalt des Betroffenen im Anhörungstermin nicht zugegen war, verweigerte der Betroffenen seine Unterschrift.

Mit Beschluss vom selben Tage (29.5.2017) wurde schließlich die Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen für die Dauer von drei Monaten bis zum 28.08.2017 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet (Bl. 23 ff.).

Der Betroffene wurde in die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren verbracht.

Gegen diese Entscheidung legte Frau Rechtsanwältin Schittek mit Schriftsatz vom 26.06.2017 (44f) für den Betroffenen Beschwerde ein. Wegen der Beschwerdebegründung wird auf diesen Schriftsatz Bezug genommen.

Daraufhin half das Amtsgericht Düren der Beschwerde durch Beschluss vom 27.06.2017 (Bl. 49) nicht ab und legte die Sache dem Landgericht Aachen zur Entscheidung vor.

Mit Schriftsatz vom 26.07.2017 (Bl. 54) meldete sich Frau Rechtsanwältin Niedenthal für den Betroffenen und beantragte, die Haft nach § 426 FamFG aufzuheben bzw. im Falle einer Haftentlassung festzustellen, dass der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat (§ 62 FamFG). Der Antrag, die Haft nach § 426 vom

FamFG aufzuheben, wurde allerdings später durch Schriftsatz vom 10.08.2017 (Bl. 68ff) zurückgenommen.

Nachdem Frau Rechtsanwältin Schittek das Mandat mit Schriftsatz vom 09.08.2017 (Bl. 63) niedergelegt hatte, begründete Frau Rechtsanwältin Niedenthal mit Schriftsatz vom 10.08.2017 (Bl. 68 ff.) die Beschwerde vom 26.06.2017 ergänzend. Wegen der Beschwerdebegründung wird auf diesen Schriftsatz Bezug genommen (Bl. 68 ff.).

Mit Schriftsatz vom 21.08.2017 (Bl. 73) meldete sich Herr Rechtsanwalt Nogossek für den Betroffenen, legte das Mandat jedoch mit Schriftsatz vom 06.11.2017 (82) nieder.

Der Betroffene wurde am 24.8.2017 nach China abgeschoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Denn es fehlte bereits an einem den Anforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG gerecht werdenden Haftantrag sowohl im Hinblick auf die erforderliche Dauer der Inhaftierung (§ 417 Abs. 2 Nr. 4 FamFG) als auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Haft als solcher (§ 417 Abs. 2 Nr. 3 FamFG) als auch im Hinblick auf die Vollstreckungsvoraussetzung der Abschiebungsandrohung (§ 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG).

1.

Die Beschwerde ist als Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach § 62 Abs. 1 FamFG statthaft und auch sonst in zulässiger Weise erhoben worden. Für den Feststellungsantrag als solchen ist es ausreichend, dass er bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens „im Falle einer Haftentlassung" gestellt wird (BGH, Beschluss vom 18.02.2016 – V ZB 74/15). Die Erledigung der Hauptsache im vorliegenden Verfahren ist durch die letztliche Durchführung der Abschiebung am 24.8.2017 eingetreten. Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG aus dem schwerwiegenden Grundrechtseingriff, der mit dem angeordneten

Freiheitsentzug verbunden war (BGH a.a.O.; BGH, Beschluss vom 14.01.2016 – V ZB 174/14).

2.

Die Beschwerde ist auch begründet. Denn der angefochtene Beschluss vom 29.5.2017 hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, weil die Haft angeordnet wurde, obschon der zu Grunde liegende Haftantrag nicht den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten formellen Zulässigkeitskriterien genügte.

a)

Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2, 4, 5 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er nach Ablauf der Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, wenn er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder wenn im Einzelfall Gründe nach § 2 Abs. 14 AufenthG vorliegen, auf deren Basis der begründete Verdacht vorliegt, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will. Ein zulässiger Haftantrag der zuständigen Behörde muss dabei nach § 417 Abs. 2 Nr. 3-5 FamFG auch tatsächliche Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, zu deren notwendiger Dauer unter Berücksichtigung der erforderlichen Schritte und der hierfür anzusetzenden Zeiträume, zur Ausreisepflicht des Betroffenen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung enthalten (dazu BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 15.10.2015 – V ZB 82/14). Zwar dürfen die diesbezüglichen Ausführungen der Behörde durchaus knapp gehaltenen sein; jedoch müssen die für die rechtliche Prüfung des Falles wesentlichen Punkte angesprochen werden, und zwar konkret für den jeweiligen Sachverhalt und unter Verzicht auf bloße Leerformeln oder Textbausteine (BGH, Beschluss vom 30.03.2017 – V ZB 128/16; BGH, Beschluss vom 20.10.2016 – V ZB 167/14; BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 15.01.2015 – V ZB 165/13; Beschluss vom 16.07.2014 – V ZB 80/13; Wendtland, in: Münchner Kommentar FamFG, 2. Auflage 2013, § 417 Rn. 5).

b)

Diesen Anforderungen genügt der Haftantrag des Antragstellers bzw. Beschwerdegegners vom 29.5.2017 im Hinblick auf die erforderliche Haftdauer nicht. Denn die diesbezüglichen Angaben des Haftantrages, die auch im weiteren Verfahren lediglich wiederholt und geringfügig ergänzt wurden, beschränken sich auf

die Angabe, für die Beschaffung der Passersatzpapiere sei ein Zeitraum von drei Monaten erforderlich. Dies aber ist nichts anderes als eine pauschale Leerformel ohne konkrete Bezugnahme auf den vorliegenden Fall. Eine konkrete und nachvollziehbare Darlegung aus der sich ergibt, warum dieser Zeitraum benötigt werde, liegt nicht vor. Die von der Rechtsprechung des BGH für erforderlich gehaltene individuelle Darstellung der für die Abschiebungsorganisation erforderlichen Schritte und der für ihre Bearbeitung jeweils konkret anzusetzenden Zeiträume enthält der hier zu beurteilende Haftantrag also nicht (dazu BGH, Beschluss vom 12.10.2016 – V ZB 8/15). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der dortigen Entscheidung nicht einmal die zusätzliche Information für ausreichend gehalten wurde, dass die Vorlaufzeit sich etwa aus der Notwendigkeit ergebe, für die begleitenden Beamten entsprechende Visa zu besorgen. Der vorliegende Haftantrag vom 29.5.2017 erreicht noch nicht einmal diese Begründungstiefe und muss mit der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des BGH als zu allgemein gehalten und damit als unzureichend bewertet werden. Eine geordnete und nachvollziehbare Darstellung der einzelnen vorzunehmenden Schritte im Rahmen der Organisation der Abschiebung enthält der Haftantrag nicht. Eine solche Darstellung der einzelnen erforderlichen Schritte und der insoweit für die Bearbeitung konkret anzusetzenden Zeiträume ist jedoch erforderlich, um eine richterliche Überprüfung zu ermöglichen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 12.10.2016, Az.: V ZB 8/15, Rn. 6f).

c)

Auch hinsichtlich der Erforderlichkeit der Haft als solcher (§ 417 Abs. 2 Nr. 3 FamFG) finden sich in dem Haftantrag vom 29.05.2017 keine individuellen Erwägungen. Es wird lediglich angegeben, die Haft sei erforderlich, um zu verhindern, dass der Betroffene sich weiterhin ggf. unter Verwendung von Aliaspersonalien im Bundesgebiet aufhält. Eine Auseinandersetzung mit im Vergleich zur Sicherungshaft milderen Mitteln erfolgt nicht. Insbesondere wird nicht geprüft, ob der Erfolg der Abschiebung auch durch Verhängung entsprechend milderer Mittel erreichbar war.

d)

Des Weiteren ist in dem Haftantrag vom 29.05.2017 auch nichts zur Vollstreckungsvoraussetzung der Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG dargelegt (§ 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG); weder dazu, ob eine solche

Abschiebungsandrohung vorliegt noch zu den Voraussetzungen ihrer Entbehrlichkeit gemäß § 59 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Da eine Abschiebungsandrohung nicht erfolgt ist und der Betroffene nicht gemäß § 59 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG auf seine Ausreisepflicht hingewiesen worden war, wäre eine Darstellung erforderlich gewesen, warum (ausnahmsweise) von einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden konnte. Dies ist (außer in den Fällen des §§ 59 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG) gemäß § 59 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG nur dann der Fall, wenn der Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 3-5 AufenthG erloschen ist. Hier waren jedoch gerade keine Rücknahme (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und kein Widerruf (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) des Aufenthaltstitels erfolgt. Auch ist der Betroffene nicht ausgewiesen worden (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Vielmehr ist der Aufenthaltstitel des Betroffenen am 05.05.2012 gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG durch Ablauf seiner Geltungsdauer erloschen. Da die Fälle des § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG aber nicht von § 59 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG, wonach ausnahmsweise von einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden kann, erfasst sind, bestehen erhebliche Bedenken, ob hier überhaupt auf das Vorliegen einer Abschiebungsandrohung verzichtet werden konnte. Im Ergebnis kann dies jedoch dahinstehen, da jedenfalls der Haftantrag diesbezüglich nicht den Anforderungen des § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG entsprach.

e)

Diese Mängel der Antragsbegründung konnte im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr geheilt werden. Zwar kommt eine solche Heilung grundsätzlich infrage, wenn die Ausländerbehörde auf Hinweis des Gerichts oder von sich aus ihre Darlegungen ergänzt und dadurch die Lücken des Haftantrags schließt. Ein solches Vorgehen kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Betroffene dann ebenfalls im Beschwerdeverfahren nochmals persönlich angehört wird (BGH, Beschluss vom 12.10.2016 – V ZB 8/15). Dies war vorliegend jedoch nicht möglich, weil es zuvor zur tatsächlichen Abschiebung des Betroffenen gekommen ist.

d)

Wegen der schon allein auf dieser Basis festzustellenden Rechtswidrigkeit der Haftanordnung vom 29.5.2017 kommt es auf die zahlreichen weiteren im vorliegenden Verfahren angesprochenen Aspekte nicht mehr an. Eine diesbezügliche Äußerung der Kammer ist deshalb nicht erforderlich.

3.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 81 FamFG.

Beschwerdewert: 3.000,00 €

Brantin
Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Hogrebe
Richter am Landgericht

Dr. Honds
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Aachen

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN